Sozietät Kotthaus
Ihre Steuerberatung in Halle & Versmold

Gartnischer Weg 102
33790 Halle
Tel: 0 52 01-81 03-0
halle@stb-kotthaus.de

Mittelstr. 6
33775 Versmold
Tel: 0 54 23-94 91-0
versmold@stb-kotthaus.de

www.stb-kotthaus.de



THEMENINFO

E-Rechnung – Aktuelle Rechtslage, Übergangsfristen und neue Verwaltungsregeln

Inhaltsverzeichnis

1. Definition E-Rechnung und zulässige Formate
2. E-Rechnungspflicht seit 1.1.2025 und Übergangsregelungen
3. Ausnahmen und Sonderregelungen
4. Umsatzsteueroption und Vorsteuerabzug
5. Gesetzliche und organisatorische Voraussetzungen für die E-Rechnungsstellung
6. Haftung

Allgemeines

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) führt zu erheblichen Veränderungen bei der Rechnungsstellung, dem Rechnungsempfang und der steuerlichen Rechnungsprüfung.

Seit dem 1.1.2025 gelten neue Anforderungen für Rechnungen aufgrund inländischer Umsätze zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen (B2B) bzw. Betriebsstätten. Der Empfang von E-Rechnungen ist grundsätzlich bereits verpflichtend, für die Ausstellung von E-Rechnungen gelten noch stufenweise Übergangsregelungen bis 31.12.2027.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die gesetzlichen Vorschriften mit Verwaltungsschreiben vom 15.10.2024, 15.10.2025 und 15.10.2026 konkretisiert.

Das EU-weite elektronische Meldesystem (ViDA) soll bis 2035 umgesetzt werden, die europaweite E-Rechnung zum 1.7.2030.

1. Definition E-Rechnung und zulässige Formate

Seit dem 1.1.2025 gilt grundsätzlich der Vorrang der E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr (zuvor hatte die Papierrechnung Vorrang). Eine E-Rechnung liegt jetzt vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Datensatz eines zulässigen Formats ausgestellt, elektronisch übermittelt sowie empfangen werden kann und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sender und Empfänger müssen eine technische Ausstattung nebst Datenverarbeitung und Archivierung vorhalten und nutzen. Der Empfänger muss nur ein E-Mail-Postfach vorhalten, welches nicht ausschließlich dem Rechnungseingang dienen muss. Auch der Rechnungsempfang über elektronische Schnittstellen oder der Abruf von zentralen Speicherorten ist zulässig. Damit eine Rechnung als E-Rechnung zulässig ist, muss sie der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung EN 16931 entsprechen.

Zulässige Rechnungsformate in normkonformer Version sind z. B. die „XRechnung" und „ZUGFeRD". Während es sich bei „XRechnung" um ein rein strukturiertes XML-Format handelt, ist „ZUGFeRD" ein hybrides Format. Es verbindet eine PDF-Darstellung mit strukturierten XML-Rechnungsdaten. Andere strukturierte elektronische Formate können nach Vereinbarung verwendet werden, sofern sie rechtskonform sind. Eine Vielzahl privater Unternehmen bietet derartige Software-Lösungen für Unternehmen an.

Die Nutzung des bislang häufig in der Wirtschaft verwendeten EDI-Verfahrens oder EDIFACT (direkter Datenaustausch) ist bis 31.12.2027 zulässig. Bei diesem Format wird es bei Einbindung in das europäische System voraussichtlich notwendig sein, Anpassungen vorzunehmen. Eine Extrahierung in eine rechtskonforme Syntax muss möglich sein. Eine Nutzung ab 1.1.2028 wird bei Anpassung an die EU-Norm möglich sein.

Vereinfacht lässt sich „XRechnung" dem öffentlichen Verwaltungsstandard zuordnen, während das in der Wirtschaft gängige Format „ZUGFeRD" ein hybrides PDF/A-3-Format ist, welches maschinen- und menschenlesbar ist. Der Nutzer hat innerhalb des Programms in der Regel die Möglichkeit, das jeweilige Format auszuwählen. So ist es möglich, Rechnungen in dem für den Geschäftspartner erforderlichen Format zu empfangen oder zu versenden. Weichen die maschinenlesbare und die menschenlesbare Datei bei einem hybriden Format voneinander ab, so gilt der **maschinenlesbare Teil** als der Rechnungsteil, der **unveränderbar der Aufbewahrungspflicht unterliegt.** Allgemein gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Anforderungen der GoBD weiter.

Achtung: Alle übrigen Rechnungen wie Papierrechnungen, PDF- und Word-Dokumente gelten nicht als richtlinienkonforme E-Rechnungen und stellen seit dem 1.1.2025 „sonstige Rechnungen" dar. Der Gesetzgeber hat den Begriff „elektronische Rechnung" neu definiert. Die inhaltlichen Vorgaben für Rechnungen bleiben unverändert.

2. E-Rechnungspflicht seit 1.1.2025 und Übergangsregelungen

Die Einführung der E-Rechnungspflicht erfolgt seit 1.1.2025 schrittweise. **Sämtliche Unternehmen** mit inländischen B2B-Umsätzen ohne Ausnahme und Übergangsfrist müssen seit dem **1.1.2025** in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu **empfangen.** Dies gilt auch für Kleinunternehmer!

» Der **Versand** von E-Rechnungen wird ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen mit inländischen B2B-Umsätzen zur Pflicht.

Zum Versand gibt es folgende **Übergangsregelungen**:

» Jedes Unternehmen im B2B-Verkehr darf seit 1.1.2025 E-Rechnungen versenden, bis zum 31.12.2026 dürfen auch weiterhin von allen Unternehmen sonstige Rechnungen, z. B. Papierrechnungen, PDF-Rechnungen etc., versendet werden. Mit Zustimmung des Empfängers ist auch der Versand nicht der Norm entsprechender E-Rechnungen zulässig.
» Ab dem **1.1.2027** müssen Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im Vorjahr **von mehr als 800.000 €** der Norm entsprechende E-Rechnungen versenden.
» Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im Vorjahr von **höchstens 800.000 € dürfen bis zum 31.12.2027** noch sonstige Rechnungen (Papier-, PDF-Rechnungen etc.) versenden, für PDF-Rechnungen ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich.
» Ab dem **1.1.2028** müssen **alle** Unternehmen mit inländischen Umsätzen, mit Ausnahme von Kleinunternehmern, im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

Achtung: Auch Unternehmer, die nur steuerfreie Leistungen erbringen, müssen E-Rechnungen empfangen und archivieren können, z. B. Ärzte, nicht zur Umsatzsteuer optierende Vermieter, Kleinunternehmer. Die Übergangsregeln betreffen ausschließlich die Ausstellung der E-Rechnung, nicht den Empfang.

3. Ausnahmen und Sonderregelungen

Die E-Rechnungspflicht gilt grundsätzlich nicht für

» steuerfreie Lieferungen und Leistungen, ebenso auch Kleinunternehmer (nur E-Rechnungsempfang), soweit keine grundsätzliche Rechnungspflicht besteht

» Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto (Gesamtrechnungsbetrag ist entscheidend)

» Fahrausweise

» Privatkundengeschäfte (B2C) und grundsätzlich Rechnungen an nichtunternehmerisch tätige juristische Personen

» Abrechnung mittels Gutschrift durch juristische Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, z. B. Vereine oder Stiftungen. Für Gutschriften zwischen Unternehmen gilt die Ausnahme nicht, hier bleibt es bei der E-Rechnungspflicht. Eine kaufmännische Gutschrift durch Stornierung oder nachträgliche Preisreduzierung (im Gegensatz zur Abrechnungsgutschrift) ist im Hinblick auf die E-Rechnungspflicht so zu behandeln wie das zugrundeliegende Hauptgeschäft.

Ein externer Dritter kann die Rechnung im Auftrag und auf Rechnung des leistenden Unternehmers ausstellen. Für diesen gelten die Regeln, die für das Unternehmen gelten.

4. Umsatzsteueroption und Vorsteuerabzug

Wer zur Umsatzbesteuerung optiert hat, ist verpflichtet, E-Rechnungen zu empfangen, zu versenden und zu archivieren, z. B. als Vermieter, der Büroräume an ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen vermietet.

Für Mietverhältnisse oder andere Dauerschuldverhältnisse reicht es aus, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird und der Mietvertrag als Anhang beigefügt wird oder sich aus dem Inhalt ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Dies gilt jedoch nur, solange die Rechnungsangaben gleich bleiben. Ändert sich z. B. die Höhe der Miet- oder Nebenkostenzahlung, ist auch eine neue E-Rechnung auszustellen. Für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1.1.2027 bestanden und für die eine sonstige Rechnung als Dauerrechnung erstellt wurde, muss nachträglich keine E-Rechnung erstellt werden, solange sich keine Änderungen ergeben.

Der Vorsteuerabzug setzt grundsätzlich voraus, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und die übrigen umsatzsteuerlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist der Rechnungsaussteller zur Verwendung einer E-Rechnung verpflichtet, kann eine stattdessen ausgestellte gewöhnliche PDF- oder Papierrechnung den Vorsteuerabzug gefährden.

Ein fehlerhafter Rechnungseingang bedeutet nicht in jedem Fall, dass der Vorsteuerabzug endgültig ausgeschlossen ist. Entscheidend sind die konkreten Umstände, mögliche Berichtigungen und die gesetzlichen Voraussetzungen. Für bis zum 31.12.2026 ausgestellte E-Rechnungen wird hinsichtlich des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet, wenn sie den BMF-Vorgaben aus 2024 und 2025 entsprechen, jedoch noch nicht sämtliche zusätzlichen Anforderungen des Schreibens vom 15.10.2026 erfüllen.

5. Gesetzliche und organisatorische Voraussetzungen für die E-Rechnungsstellung

Bei der Umstellung auf elektronische Rechnungsstellung werden folgende Anforderungen für die steuerliche Anerkennung gestellt:

» **Zustimmung des Empfängers:** Einer ausdrücklichen oder konkludenten (durch Zahlung) erteilten Zustimmung zum Empfang einer E-Rechnung bedarf es seit 1.1.2025 nur, wenn die E-Rechnung nicht verpflichtend ist (z. B. gegenüber Privatkunden) oder wenn eine nicht der EU-Norm entsprechende E-Rechnung versendet wird. Einer Zustimmung im B2B-Geschäftsverkehr bedarf es seit dem 1.1.2025 bis längstens zum 31.12.2027, wenn „sonstige Rechnungen" versendet werden.

» Unternehmen müssen ein **internes Kontrollverfahren** (Prüfpfad) etablieren, idealerweise elektronisch. Eine manuelle Kontrolle ist ebenfalls zulässig. E-Rechnungen sollten auch mit einem technischen Validierungsprogramm auf Ordnungsmäßigkeit des technischen Formats geprüft werden. Da eine erfolgreiche technische Prüfung allein die steuerliche Richtigkeit noch nicht bestätigt, sollte ebenfalls eine sachliche und steuerliche Rechnungsprüfung vorgenommen werden.

» **Echtheit und Unversehrtheit:** Die Identität des Rechnungsausstellers muss eindeutig sein, der Rechnungsinhalt darf nicht verändert werden und nicht veränderbar sein. E-Rechnungen müssen mit aktuellen Medien lesbar sein. Der Rechnungsaussteller darf sich auf die Angaben des Rechnungsempfängers im Hinblick auf die inländische

Unternehmereigenschaft verlassen, wenn ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Eine einmalige Prüfung zu Beginn der Geschäftsbeziehung ist ausreichend.

» **Datenspeicherung:** E-Mails, die den Rechnungseingang belegen, müssen gespeichert werden, idealerweise in einem Verzeichnis für Ein- und Ausgangsrechnungen.

» **Web-Download:** Beim Herunterladen von E-Rechnungen muss der Eingang dokumentiert werden. Eine reine E-Mail-Benachrichtigung reicht nicht aus.

» **Archivierung:** E-Rechnungen müssen mindestens 8 Jahre archiviert werden. Ein Ausdruck reicht nicht, eine Umbenennung für interne Zwecke ist zulässig.

» E-Rechnungen müssen die **Mindestrechnungsangaben** des Umsatzsteuergesetzes enthalten. **Rechnungsfehler** können den Inhalt, eine Geschäftsregel (technische/fachliche Verarbeitung) oder das Format betreffen und den Vorsteuerabzug beeinträchtigen. **Rechnungsberichtigungen** müssen im strukturierten Format erfolgen. Sammelkorrekturen werden bis zur Einführung des Meldesystems nicht beanstandet. Bei Verträgen muss die Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil konkret genug sein, bei Bauleistungen müssen im strukturierten Teil nur die Summen und die Gewerke aufgeführt werden, die Aufschlüsselung kann in der Anlage erfolgen. Ansonsten genügt allgemein ein Verweis auf Verträge und Anlagen nicht. Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen aus der Zeit vor der individuellen E-Rechnungspflicht müssen nicht in E-Rechnungen geändert werden.

» Bei **Skonti, Boni und Rabatten**, deren Höhe noch nicht feststeht, muss die Rechnung auf die Vereinbarung hinweisen. Ein allgemeiner Hinweis auf eine schriftliche Rabattvereinbarung kann ausreichen, wenn sie kurzfristig vorgelegt und geprüft werden kann. Wird eine vor Rechnungsausstellung getroffene Rabattvereinbarung nachträglich geändert, muss die ursprüngliche Rechnung nicht berichtigt werden.

6. Haftung

Wer zur Ausstellung, zum Empfang und zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von E-Rechnungen verpflichtet ist, kann bei Verstößen mit Bußgeldern bis zu 5.000 € belegt werden. Fehlerhafte Rechnungen können steuerliche und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein Formatverstoß (z. B. das Ausstellen einer PDF-Rechnung anstatt einer E-Rechnung) oder eine fehlende technische Validierung kann allein nicht zu einem Bußgeld führen. Damit einhergehende andere Verstöße können aber weiterhin sanktioniert werden. Auf Empfängerseite kann eine fehlerhafte Rechnung des Ausstellers allerdings zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen. Der Versender setzt sich Ansprüchen auf Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung aus. Neben steuerlichen Nachteilen können sich zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Rechnungsaussteller ergeben. Werden E-Rechnungen trotz Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erstellt, kann dies zu steuerlichen Hinzuschätzungen durch die Finanzbehörde führen.



Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann!
Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt (Rechtsstand 21.10.2026).